

Franz Zeilner

Sport und Recht



PETER LANG
INTERNATIONALER VERLAG DER WISSENSCHAFTEN

Sport und Recht

Europäische Hochschulschriften

Publications Universitaires Européennes
European University Studies

Reihe II Rechtswissenschaft

Série II Series II
Droit
Law

Bd./Vol. 3710



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Franz Zeilner

Sport und Recht



PETER LANG
Europäischer Verlag der Wissenschaften

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Gedruckt auf alterungsbeständigem,
säurefreiem Papier.

ISBN 978-3-653-02993-2 (E-Book)

DOI 10.3726/978-3-653-02993-2

ISSN 0531-7312

ISBN 3-631-50262-1

© Peter Lang GmbH

Europäischer Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2003

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany 1 2 3 4 5 7

www.peterlang.de

Sehr geehrte LeserInnen,

„Sport und Recht“ - die beiden Begriffe öffnen ein weites Feld für wissenschaftliche Betrachtungen. Umso bemerkenswerter ist das vorliegende Ergebnis. Dieses Buch gibt klare Antworten auf zahlreiche relevante Fragen. Aktive Sportler, Sportfunktionäre und -veranstalter, aber auch Sponsoren und Manager der Privatwirtschaft finden hier Wissenswertes und damit Lesenswertes.

Die Verantwortlichkeit des Sportveranstalters ist ein Thema, das immer mehr an Bedeutung gewinnt. Welche Pflichten haben Veranstalter gegenüber Sportlern und Zuschauern? Besteht ein Unterschied zwischen Spitzen- und Freizeitsportlern? Dargestellt und qualifiziert werden die rechtlichen Beziehungen der Beteiligten untereinander, deren Pflichten sowie allfällige vertragliche und strafrechtliche Konsequenzen.

Im zunehmend globalisierten Spitzensport sorgt die Vermittlung von Sportlern immer wieder für Diskussionen. Im Fussball ist sie besonders sensibel. Der Weltfussballverband hat sogar weltweit anwendbare Regelungen für Spielervermittler erlassen.

Sponsoringverträge sind heute ein bedeutender Bestandteil grosser und mittelgrosser Sportanlässe. Teilweise komplexe Vereinbarungen versuchen, die wechselseitigen Interessen von Sportlern, Verbänden, Veranstaltern, TV-Stationen, Sponsoren und Zuschauern in Einklang zu bringen: manchmal erfolgreich, manchmal vielleicht weniger. Anhand konkreter Beispiele sollen die wichtigsten vertraglichen Aspekte durchleuchtet werden.

Spielregeln und Dopingvorschriften sind private Regelwerke der jeweiligen Sportverbände. Dazu gehört auch das Fair Play Gebot. In der Praxis spielen Sportregeln bei der Beurteilung zivilrechtlicher Haftungsfragen eine sehr grosse Rolle und bedürfen daher einer Klärung.

Alle mit Sport und Recht befassten Personen sollten in das vorliegende Buch einen ausführlichen Blick werfen. Ich bin sicher, sie bekommen die richtigen Antworten auf Fragen, die sie sich schon oft gestellt haben.

Dr. Leo Wallner

Präsident des Österreichischen Olympischen Comitées
Mitglied des Internationalen Olympischen Comitées

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	10
Stichwortregister	11
I. Sport und Konsumentenschutz	14
A. Grundlegendes zum Konsumentenschutzgesetz	14
B. Die Verbandsklage	16
C. Fallbeispiele aus der Sportpraxis	17
Fallbeispiel 1: "Theorie und Praxis".	17
Fallbeispiel 2: "Fit, aber unfair I".	18
Fallbeispiel 3: "Fit, aber unfair II".	19
Fallbeispiel 4: "Der Spaß hat ein Ende".	21
Fallbeispiel 5: "Der gestauchte Schi".	22
Fallbeispiel 6: "Turnen ohne Ende I".	23
Fallbeispiel 7: "Turnen ohne Ende II".	24
II. Sportwissenschaftliche Grundlage zur juristischen Beurteilung von Sportunfällen: Der Begriff Sport, Aufforderungscharakter des Sports, Erscheinungsformen des Sports, Sportarten	25
1. Der Begriff Sport	25
2. Der Aufforderungscharakter des Sports	26
3. Die Erscheinungsformen	28
4. Die Sportarten	28
III. Der Sportunfall	30
1. Der Sportunfall am Beispiel des Schiunfalls	30
2. Die rechtliche Komponente des Wintersportunfalls	31
3. Der Begriff Sportunfall	32
4. Sportmedizinische Aspekte von Sportunfällen	33
4.1. Mögliche Ursachen von Sportunfällen und Sportverletzungen	33
IV. Sport und Schadenersatz	34
A. Zivilrechtliche Problematik von Sportunfällen	34
1. Die Verschuldenshaftung	37
1.1. Der Schaden	38
1.1.1. Der Vermögensschaden	38
1.1.2. Der ideelle Schaden	40
1.2. Die Kausalität	40
1.3. Die Adäquanz	41
1.3.1. Grenzen des Adäquaten Kausalzusammenhanges, überholende Kausalität und Anlageschäden	42
1.4. Die Rechtswidrigkeit	43
1.4.1. Vertragshaftung oder Deliktshaftung bei Sportunfällen	44
1.4.1.1. Die Haftung aus Vertrag im Sportbereich	45
a. Vertragliche Beziehungen zwischen Sportlern	46
b. Vertragliche Beziehungen zwischen Profisportlern	47

c.	Vertragsverhältnisse von Sportlern mit Sportveranstaltern, Kampfrichtern und Zuschauern	48
d.	Die Verkehrssicherungspflichten	49
e.	Die Rechtsbeziehung der Sportler zu ihrem Sportverein	49
1.4.1.2.	Die Haftung aus Delikt	50
a.	Die Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter gem. § 1295 Abs.1 ABGB	51
b.	Der Verstoß gegen ein Schutzgesetz gem. § 1311 ABGB	53
c.	Das sittenwidrige Verhalten gem. § 1295 Abs.2 ABGB	55
1.4.1.3.	Rechtfertigungsgründe im Sport	56
a.	Die Sozialadäquanz	56
b.	Das Handeln auf eigene Gefahr	58
c.	Die Einwilligung	59
1.5.	Der Rechtswidrigkeitszusammenhang	63
1.6.	Das Verschulden	64
1.6.1.	Die rechtlich relevanten Verschuldensarten	65
1.6.1.1.	Der Vorsatz	65
1.6.1.2.	Die Fahrlässigkeit	66
1.7.	Art und Umfang der Schadenersatzpflicht	67
1.8.	Haftung mehrerer Schädiger	68
1.9.	Mitverantwortung des Geschädigten	68
1.10.	Die Beweislast	69
1.11.	Deliktsunfähige Personen	70
1.12.	Die Verletzung der Aufsichtspflicht eines Sportlehrers oder Trainers gemäß §1309 ABGB	71
1.13.	Die Aufsichtspflicht des Sportlehrers und Trainers	73
1.14.	Fallbeispiele aus dem Bereich Wintersport	74
1.14.1.	Fallbeispiel 1: Skifahrt in den Tod	74
1.14.2.	Fallbeispiel 2: Unfall am Sessellift	75
1.14.3	Fallbeispiel 3: Die Verpflichtung des Schifahrers zum Notsturz	75
B.	Die zahlreichen Risiken und die Haftungsproblematik beim Betrieb einer Sportanlage	76
1.	Überblick	76
2.	Die Haftung, für zu einer Sportanlage gehörende Gebäude	77
3.	Die Haftung bei Einsturz und/oder Ablösung von Gebäudeteilen einer Sportanlage	78
4.	Die Haftung des Sportanlagenbetreibers für Bäume und Dachlawinen	79
5.	Die Verpflichtung des Sportanlagenbetreibers zur Wegerhaltung und Gefahrenbeseitigung	80
6.	Die Haftung des Sportanlagenbetreibers für Personen	82
7.	Die Haftung des Sportanlagenbetreibers gegenüber seinen Kunden	83
7.1.	Fallbeispiel: Fitnesscenter, Haftung des Inhabers (Kurztext)	84
8.	Die Haftung des Sportanlagenbetreibers für Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen	86
9.	Die Haftung des Anlagenbetreibers für Minderjährige	88
C.	Die Haftung des Sachverständigen im Sinne der §§ 1299 und 1300 ABGB	88

D.	Die Gefährdungshaftung im Sport	90
1.	Überblick	90
2.	Gefährdungshaftung und andere mögliche Haftungsnormen beim Reit- und Pferdesport	90
3.	Die Straßenverkehrsordnung als Rechtsgrundlage für das Reiten auf der Straße	91
4.	Die Haftung des Pferdehalters für dritte Personen	92
5.	Die (mögliche) Haftung bei der Unterrichtserteilung im Reitsport	93
6.	Die Gefährdungshaftung beim Auto- und Motorradsport	95
7.	Die Gefährdungshaftung beim Luftsport	96
8.	Die Produkthaftung für durch fehlerhafte Sportgeräte entstandene Schäden	97
E.	Fallbeispiele aus der Sportpraxis	99
1.	Fallbeispiel: "Der fehlerhafte Felsenspringer" (Unfall mit Mountainbike)	99
2.	Fallbeispiel: "Das blockierte Fahrrad"	100
3.	Fallbeispiel: "Das gewonnene Billigrad"	102
4.	Fallbeispiel: "Die falsch eingestellte Schibindung"	103
F.	Die rechtliche Möglichkeit einer Haftungsbefreiung und/oder einer Haftungsbeschränkung	105
1.	Freizeichnungsklauseln als Möglichkeit einer Haftungsbefreiung	105
2.	Rechtswegausschlussklauseln als Möglichkeit einer Haftungsbefreiung	106
3.	Statutarische Schiedsgerichte gemäß § 599 Absatz 1 und Absatz 2 ZPO	107
V.	Sport und Strafrecht	107
A.	Strafrechtliche Varianz von Sportunfällen	107
1.	Überblick	107
2.	Körperverletzung und Tötung von Mitsportausübenden	108
3.	Grundzüge des Strafrechts	109
3.1.	Leitende Grundsätze des Strafrechts	109
3.1.1.	Prinzip der Rechtsstaatlichkeit	109
3.1.2.	Das Schuldprinzip	110
3.1.3.	Prinzip des Tatstrafrechts	110
3.2.	Aufbau des Verbrechensbegriffs (Fallprüfungsschema)	110
3.2.1.	Handlungsbegriff	110
3.2.2.	Tatbestandsmäßigkeit	111
3.2.3.	Die Rechtswidrigkeit	114
3.2.4.	Die Schuld	115
3.2.4.1.	Fallbeispiel: Fahrlässige Körperverletzung im Zusammenhang mit einem Kollisionssturz beim Alpinen Schilaulauf	117
3.2.4.2.	Fallbeispiel: Fahrlässige Körperverletzung bei der Bedienung eines Schleppliftes	118
3.2.4.3.	Fallbeispiel: Fahrlässige Tötung beim Bergsteigen	119
3.3.	Anschluss als Privatbeteiligter im Strafverfahren	120
3.3.1.	Voraussetzungen für die Zulassung als Privatbeteiligter	120
3.3.2.	Einschreiten als Privatbeteiligter	121
4.	Die Hilfeleistungspflicht des Sportlers	121

4.1.	Unterlassung der Hilfeleistung (§95 StGB)	121
4.2.	Imstichlassen eines Verletzten (§ 94 StGB)	122
5.	Ein Überblick über weitere Möglichkeiten für die Erfüllung von Straftatbeständen im Sportbereich (Auswahl)	123
6.	Nebengesetze (Nebenstrafrecht)	124
B.	Die rechtliche Beurteilung des Dopings	124
1.	Was ist Doping?	124
2.	Was sind verbotene Wirkstoffgruppen?	125
3.	Wie kann die Anwendung von Doping erfolgen?	125
4.	Die möglichen strafrechtlichen Folgen durch die Anwendung von Dopingmitteln bzw. Dopingmethoden	125
5.	Strafbarkeit des Sportlers wegen Betrugem gem. § 146 StGB	125
6.	Die Relevanz von Körperverletzungsdelikten im Zusammenhang mit Doping	126
7.	Weitere mögliche Delikte durch die Verabreichung einer Dopingsubstanz mit Einwilligung des Sportlers	127
7.1.	Eine Körperverletzung gem. § 83 Abs. 2 StGB	127
7.2.	Die Gefährdung der körperlichen Sicherheit gem. § 89 StGB	127
7.3.	Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen gem. § 85 Z1 und Z3 StGB	127
7.4.	Mögliche Tötungsdelikte durch die Verabreichung von Dopingmitteln	128
8.	Die Bedeutung des Nebenstrafrechts oder anderer Gesetze bei der Verabreichung von Doping	129
8.1.	Die Relevanz des Suchtgiftgesetzes, des Arzneimittelgesetzes und des Lebensmittelgesetzes	130
VI.	Sport und Arbeitsrecht: Der Sportunfall: Dienstunfall oder Privatunfall?	130
A.	Die rechtliche Definition des Dienstunfalls	131
B.	Die Möglichkeiten der Sportausübung im öffentlichen Dienst	132
1.	Der Betriebssport und der Ausgleichssport	132
2.	Der Dienstsport	132
3.	Die Gemeinschaftsveranstaltungen mit sportlichen Elementen	133
4.	Die sportlichen Rahmenbedingungen bei dienstlichen Tätigkeiten	133
5.	Das Sonderproblem der sportlichen Wettkämpfe	133
6.	Weitere Beispiele dazu aus der Praxis	134
6.1.	Unfall eines Bundesheeroffiziers	134
6.2.	Beamter betreibt Schisport im Rahmen seiner dienstlichen Stellung	135
6.3.	Schifahrten ohne Wettkampfcharakter anlässlich eines Betriebsausfluges	135
6.4.	Einsatz eines Lizenzspielers in der österreichischen Fußballnationalmannschaft	135
6.5.	Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen	135
6.6.	Sportliche Betätigung auf Betriebsausflügen	136
6.7.	Lehrer prüft in seiner Freizeit Schiabfahrten auf deren Eignung für Verwendung im Rahmen des Schiunterrichts	136
VII.	Sport und Nachbarrechte	137

A.	Grundlegendes	137
B.	Eingriff in Nachbarrechte (Immissionsschutz bei Tennisplätzen)	139
VIII.	Sport und Steuerrecht	143
A.	Einkommensteuer	143
1.	Beispiel aus der Praxis	144
B.	Wie macht die Finanzbehörde einen vermeintlich säumigen Zahler ausfindig?	145
1.	Beispiele aus der Praxis	145
C.	ABC der Betriebsausgaben	147
1.	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	148
2.	Abzugsfähige Betriebsausgaben	148
D.	Das Sozialversicherungsrecht	150
1.	Verein oder Verband	150
2.	Definitionen	151
3.	Zusammenfassung	152
IX.	Sport und Sponsoring	153
A.	Grundlegendes	153
B.	Sportponsoring	154
1.	Welchen Zweck erfüllt das Sponsoring im Sportbereich?	154
2.	Die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten von Sponsoring	154
2.1.	Das personenbezogene Sponsoring	155
2.2.	Das sachbezogene Sponsoring	156
3.	Vertragsinhalte bzw. zu den üblichen Voraussetzungen des Vertragsschlusses hinzutretende rechtliche Voraussetzungen die vor Abschluss eines Sponsorvertrages beachtet werden sollten	157
3.1.	Nutzungs- und Vermarktungsrechte	157
3.2.	Die eventuelle Übertragung von Nutzungsrechten	157
3.3.	Die Notwendigen Einwilligungen des Athleten zum Sponsoring	158
3.4.	Eine Regelung für das Auftreten möglicher Konflikte	158
	Literaturverzeichnis	160
	Wortlaut der wichtigsten Gesetzesbestimmungen	170
	ABGB	170
	EKHG	177
	ESTG	178
	PHG	181
	ZPO	182
	StGB	183
	StPO	190
	KSchG	193
	B-KUVG	203
	GSVG	205

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BG	Bezirksgericht
BGHS	Bundesgerichtshof für Strafsachen
B-KUVG	Beamten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BT	Besonderer Teil
BVA	Beamten Versicherungsanstalt
d.B.	Dezibel
d.H.	das heißt
ECOLEX	Zeitschrift
EKHG	Eisenbahn- und Kraftfahrzeug Haftpflichtgesetz
Est	Einkommensteuer
EstG	Einkommensteuergesetz
Etc	et cetera
EvBL	Evidenzblatt
F	Folgende
Fa	Firma
Ff	Fortfolgende
FIS	Federation international Ski
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
H	Heft
HGB	Handelsgesetzbuch
IOC	Internationales olympisches Komitee
JAP	Juristische Ausbildung und Praxis
JBL	Juristische Blätter
Jg	Jahrgang
KfZ	Kraftfahrzeug
KG	Kreisgericht
Kreis	Konsumentenrecht Entscheidungssammlung
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
KUVG	Krankenunfallversicherungsgesetz
LG	Landesgericht
LGZ	Landesgericht für Zivilsachen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
Ob	Ordnungsbegriff
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
O.Ö.	Oberösterreich
ÖSV	Österreichischer Schiverband
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
PHG	Produkthaftungsgesetz

RdW	Recht der Wirtschaft
RdU	Recht der Umwelt
Rz	Randzahl
S	Schilling
S	Seite
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
Stopp	Strafprozessordnung
StVO	Strassenverkehrsordnung
Sz	Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen
VKI	Verein für Konsumenteninformation
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WW-Sport	Wildwassersport
Z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

Stichwortregister

Abtretungsverbot	16
Abzahlungsgeschäfte	15
Adäquanz	41 ff
Allgemeine Geschäftsbedingungen	16
Amateursportler	150 ff
Arzneimittelgesetz	124, 130
Ärztegesetz	130
Aufopferungshaftung	73
Aufsichtspflicht	71 ff, 88 ff
Ausgleichsport	132 f
Automobilsport	90, 95 f
Bäume	77, 79 f
Bergsteigen	54, 119f
Besorgungsgehilfe	86 ff, 87
Betäubungsmittelgesetz	129 f
Betriebssport	132 f
Betrug	123, 125 f
Beweislast	69, 78 ff
Billigkeitshaftung	73
Billigprodukte	102 f
Dachlawinen	77, 79
Deliktshaftung	44 f, 56
Die Verbandsklage	17 ff
Dienstsport	132 f
Dienstunfall	131f, 201
Doping	124 ff
Dopingkommission	124 f
Dopingmethoden	125

Dopingmittel	125, 127 ff, 156
Eigentumsrechte	138, 170
Einwilligung	59 ff, 115, 126 ff, 158
EKHG	35 f, 90, 177
Emissionen	137, 137 f
Erfüllungsgehilfe	70 f, 86 ff, 152
FIS Regel	54, 114, 117 ff
Garantenpflicht	53
Gebäude	77 ff
Gefährdungshaftung	35 ff, 90 ff, 95 ff
Gefahrenabwendungspflicht	53
Gefahrenbeseitigung	80 ff
Gefahrgemeinschaft	53
Gemeinschaftsveranstaltungen	135 ff
Gewährleistung	15 ff, 198
Grundgeräuschpegel	139, 142
Haftungsbefreiung	105 ff, 177
Haftungsbeschränkung	105 ff
Hilfeleistungspflicht	121 ff
Immissionen	137 ff
Immissionsschutz	139 ff
Kausalität	38 ff, 40 ff
Konflikte	154, 158 ff
Konsument	14
Konsumentenschutz	14 ff
Körperverletzung	108 ff, 116ff, 126 ff
Körperverletzungsdelikte	126 ff
Kostenvoranschläge	15 f, 195
Kunden	83 ff
Kündigungsmöglichkeit	156
Lebensmittelgesetz	130 f
Luftsport	90, 96 f
Minderjährige	70, 88 ff
Motorradspport	39, 90 f
Mountainbike	47, 97, 99 f
Nebengesetze	124 ff
Notsturz	75 f
Nutzungsrechte	154 f
Öffentlicher Dienst	132 ff
Pferdehalter	92 ff
Privatbeteiligte	117, 120 ff
Privatunfall	130 ff
Produkthaftung	97 ff
Profisportler	46 ff, 150
Rahmenprogramm	132 f
Rechtfertigungsgründe	56, 115
Rechtsstaatlichkeit	109 f
Rechtswegausschlussklauseln	106 ff

Rechtswidrigkeit	43 f . 114 ff
Rechtswidrigkeitszusammenhang	63f
Reitsport	90 f
Rücktrittsrecht	15
Sachverständige	88 ff
Schaden	38 ff
Schadenersatz	34 ff
Schadenersatzpflicht	36, 67 ff
Schibindung	103 f
Schiedsgerichte	107 f
Schisport	31, 135 f
Schleplift	118 f
Schuldfähigkeit	116
Schuldprinzip	110
Schutzgesetz	38, 50, 54 ff
Snowboard	14, 30, 46, 114
Solidarhaftung	68, 99
Sozialadäquananz	53, 57 ff
Sponsoring	153 ff
Sportanlagenbetreuer	76 ff, 80 ff, 82 ff
Sportanlage	76 ff
Sportkriminalität	108
Sportunfall	30 ff, 130 ff
Steuerrecht	143 ff
Strafrecht	109 ff
Straßenverkehrsordnung	91
Suchtgiftgesetz	124, 130 f
Tatbestandsmäßigkeit	111 f
Tatstrafrecht	110 f
Tennislärm	142 ff
Tennisplätze	139 ff
Terminverlust	15, 17
Tötungsdelikte	123, 128 f
Übertragung	88, 157
Unternehmen	14
Unterrichtserteilung	89, 93 ff
Verbrechensbegriff	110 f
Verkehrssicherungspflichten	44, 49 ff, 80, 84, 94
Vermarktungsrechte	154 ff
Verschulden	34 ff, 54 ff
Verschuldensarten	65 f
Vertragsbedienstetengesetz	130
Vertragshaftung	44 ff
Wegerhaltung	80 f
Werbebeschränkungen	155
Wettkämpfe	105, 114, 131 ff, 133 ff
Wirkstoffgruppen	125 ff
Zurechnungsgründe	35, 95

I. Sport und Konsumentenschutz

A. Grundlegendes zum Konsumentenschutzgesetz

Es ist nicht selten der Fall, dass auch im Sportbereich ein Konsument auf nicht informative, sondern auf eine manipulierende Werbung, auf nicht klar festgelegte Dienstleistungen oder auf unverständliche, klein gedruckte Vertragsklauseln in Formularen, besonders in Verträgen von Fitnessstudios, trifft. Um den meist wirtschaftlich schwächeren Verbraucher vor Übervorteilung zu schützen, wurde das Konsumentenschutzgesetz eingeführt, welches alle Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmer und Konsument regelt.

Das Konsumentenschutzgesetz regelt also die Rechtsverhältnisse zwischen Verbraucher und Unternehmer.¹⁾

Ein Unternehmen ist gekennzeichnet durch eine auf Dauer angelegte, selbständige und wirtschaftlich ausgerichtete Tätigkeit. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer. Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen sind ebenso wie solche zwischen Privaten vom KSchG ausgeschlossen.²⁾

Beispiele:

A verkauft B ein Snowboard im Privatbereich - es gilt das ABGB

Fa. X kauft Sportartikel bei der Fa. Y - es gilt das HGB

Ein Sportler oder auch ein Sportverein kauft privat in einem Sportgeschäft Trainingsanzüge – es gilt das KschG.³⁾

In den Fußnoten werden meist nur Kurzzitate angeführt, die entsprechenden Vollzitate der verwendeten Texte bzw. Textstellen finden sich im Literaturverzeichnis.

1 Koziol/Welser, Bürgerliches Recht, Band II: Welser, S 373

2 Koziol/Welser, Bürgerliches Recht, S 374

3 Zeilner, Rechtsfragen des Sports, S 25

Abzahlungsgeschäfte (Ratengeschäfte): sind Rechtsgeschäfte über bewegliche, körperliche Sachen, die vor vollständiger Bezahlung übergeben werden, wenn der Barzahlungspreis höchstens 22.528,58 € (310000,- ATS) beträgt und neben einer Anzahlung mindestens zwei Teilzahlungen vereinbart sind. In diesen Fällen ist eine Mindestanzahlung von 10 % bei einem Barzahlungspreis bis 218,02 € (3000,- ATS) und von 20 % bei einem höheren Betrag vorgeschrieben. Tilgung in spätestens 5 Jahren und die Ausstellung eines Ratenbriefes mit allen wesentlichen Vertragsbestimmungen.

Terminverlust: ist erst 6 Wochen nach der Nichtzahlung einer fälligen Rate möglich und erst dann, wenn der Unternehmer seine Leistung erbracht hat und wenn eine zweiwöchige Frist nach ausdrücklicher Mahnung vergeblich verstrichen ist.

Rücktrittsrecht: Wenn der Vertrag nicht in den Geschäftsräumen des Unternehmers abgeschlossen und die Geschäftsverbindung nicht vom Verbraucher angebahnt wurde, so kann der Verbraucher vom Vertrag binnen einer Woche zurücktreten, wenn er über dieses Rücktrittsrecht eine schriftliche Belehrung erhalten hat. Ohne eine solche spätestens binnen einem Monat nach vollständiger Erfüllung (bei Versicherungsverträgen nach Zustandekommen) des Vertrages. Dieses Rücktrittsrecht gilt immer wenn der Verbraucher im Rahmen einer Werbe- oder Ausflugsfahrt (im Inland) oder durch individuelles, persönliches Ansprechen auf der Straße in die Geschäftsräume des Unternehmers gebracht wurde. Es gilt nicht bei Geschäften, die üblicherweise außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden (z.B. Zeitungsverkäufen) bis zu einem Entgelt von 14,54 € (200,- ATS) bzw. bis 43,60 € (600,- ATS), wenn das Unternehmen nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird (z.B. Taxifahrten). Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.⁴⁾

Verträge über wiederkehrende Leistungen: die für mehr als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, können mit zweimonatiger Kündigungsfrist (Verlängerung bis 6 Monate möglich) zum Ablauf des ersten Jahres und weiter zu jedem Halbjahr gekündigt werden.

Kostenvoranschläge: des Unternehmers sind kostenlos und bindend außer es wurde das Gegenteil ausdrücklich erklärt.

Die Gewährleistung: des Unternehmers kann nur in sehr begrenztem Maß eingeschränkt und keinesfalls ausgeschlossen werden. Es sind hier die §§ 8 und 9 KSchG relevant.

Abtretungsverbot: Lohn- und Gehaltsforderungen dürfen dem Unternehmer nicht abgetreten werden.

In allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern (meist im Kleingedruckten) enthaltene unklare Vertragsbestimmungen oder gröblich benachteiligende Nebenbestimmungen sind unwirksam.⁵⁾

Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hierbei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung geklagt werden, (§ 28 KSchG), Klageberechtigte siehe § 29 KSchG.⁶⁾

B. Die Verbandsklage

Das KSchG sieht im zweiten Hauptstück vor, dass auf Unterlassung dann geklagt werden kann, wenn in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Formblättern für Verträge Bedingungen vorkommen, die gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen (z.B. AGB in Vertragsform für Trainingsverträge).

Klagsberechtigt sind gemäß § 29 KSchG:

Wirtschaftskammer Österreich, Österreichische Bundesarbeiterkammer, Österreichischer Landarbeiterkammertag, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Österreichischer Gewerkschaftskammertag, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Verein für Konsumenteninformation. Das Risiko einer Prozessführung wird dem Einzelnen erspart und auf eine Institution übertragen. Das Konsumentenschutzgesetz enthält weiters Bestimmungen über Kreditvermittler, Strafbestimmungen sowie Änderungen, z. B. des Handelsgesetzbuches usw.⁷⁾

5 Kodex, Bürgerliches Recht, 24. Auflage, Verlag ORAC, S 497

6 Kodex, Bürgerliches Recht, 24. Auflage, Verlag ORAC, S 497

7 Kodex, Bürgerliches Recht, 24. Auflage, Verlag ORAC, S 498

Begriff	Erklärung																
Verbrauchergeschäft	liegt dann vor, wenn der eine Teil Unternehmer und der andere Teil Verbraucher ist.																
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Haustürgeschäfte</td> <td style="width: 50%;">mündliche Zusagen</td> </tr> <tr> <td>Rücktrittsfristen</td> <td>Terminverlust</td> </tr> <tr> <td>Rücktrittsmöglichkeiten</td> <td>Abzahlungsgeschäfte</td> </tr> <tr> <td>Kostenvoranschläge</td> <td>Gewährleistung</td> </tr> <tr> <td>unzulässige</td> <td>Gehaltsabtretungen</td> </tr> <tr> <td>Vertragsbestandteile</td> <td>der Konsumentenberatung</td> </tr> <tr> <td>Erste Hilfe bei</td> <td>der Arbeiterkammer</td> </tr> <tr> <td>Vertretungsmacht</td> <td></td> </tr> </table>	Haustürgeschäfte	mündliche Zusagen	Rücktrittsfristen	Terminverlust	Rücktrittsmöglichkeiten	Abzahlungsgeschäfte	Kostenvoranschläge	Gewährleistung	unzulässige	Gehaltsabtretungen	Vertragsbestandteile	der Konsumentenberatung	Erste Hilfe bei	der Arbeiterkammer	Vertretungsmacht	
Haustürgeschäfte	mündliche Zusagen																
Rücktrittsfristen	Terminverlust																
Rücktrittsmöglichkeiten	Abzahlungsgeschäfte																
Kostenvoranschläge	Gewährleistung																
unzulässige	Gehaltsabtretungen																
Vertragsbestandteile	der Konsumentenberatung																
Erste Hilfe bei	der Arbeiterkammer																
Vertretungsmacht																	

C. Fallbeispiele aus der Sportpraxis

Fallbeispiel 1: „Theorie und Praxis“

Sachverhalt:

Frau X schloss mit einem Fitnesscenter einen befristeten Trainingsvertrag. Es stellte sich kurze Zeit nach Vertragsabschluß heraus, dass die vom Betreiber des Fitnesscenters im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern verwendeten Vertragsformblättern, den „Trainingsanmeldungen“, allgemeine Geschäftsbedingungen, gegen gesetzliche Verbote verstießen. Der Unternehmer behauptete, dass die in den AGB enthaltenen Klauseln in der Praxis nicht bzw. ganz anders angewandt würden.

Lösung:

Auf den Umstand, dass die in AGB enthaltenen gesetzwidrigen Klauseln angeblich „in der Praxis ohnedies ganz anders gehandhabt werden“, kommt es bei der Entscheidung über den Unterlassungsanspruch anlässlich einer Verbandsklage nach § 28 KSchG überhaupt nicht an.

Die Entscheidung erging in einem Verbandsklageverfahren des Vereines für Konsumenteninformation gegen ein Fitnesscenter. Der Unternehmer wandte sich im Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung nicht mehr dagegen, dass die beanstandeten Klauseln gesetz- und sittenwidrig seien. Er

behauptete jedoch, dass diese Klauseln in der Praxis nicht bzw. ganz anders angewandt würden (und diese Praxis nicht gegen das KSchG verstoße). Das Berufungsgericht hielt jedoch fest, dass es nach § 28 KSchG nur darauf ankomme, dass gesetz- bzw. sittenwidrige Bestimmungen in AGB vorgesehen werden, nicht aber darauf, dass bzw. ob sich ein Unternehmer im Einzelfall auch auf diese gesetz- bzw. sittenwidrigen Klauseln berufe.⁸⁾

Fallbeispiel 2: „Fit, aber unfair I“

Sachverhalt:

Frau X schloss mit einem Fitnesscenter einen befristeten Trainingsvertrag. Es stellte sich kurze Zeit nach Vertragsabschluß heraus, dass die vom Betreiber des Fitnesscenters im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern in verwendeten Vertragsformblättern, den „Trainingsanmeldungen“, allgemeine Geschäftsbedingungen, gegen gesetzliche Verbote verstießen. Insgesamt waren fünf Klauseln in diesen „Trainingsanmeldungen“ mit dem KSchG nicht vereinbar.

Lösung:

Die Entscheidung erging in einem Verbandsklageverfahren des Vereins für Konsumenteninformation gegen ein Fitnesscenter.

1. Die Klausel in den AGB eines Fitnesscenters „Die Kündigung kann durch den Teilnehmer jederzeit, jedoch nur in der Form eines eingeschriebenen Briefes erfolgen“, verstößt gegen § 6 Abs. 1 Z 4 KSchG.
2. Die Klausel „Eine Haftung des Fitnesscenters F. bei Benützung der Trainingsgeräte oder anderer Einrichtungsgegenstände ist ausgeschlossen, desgleichen wird nicht für mitgebrachte Kleidungsstücke, für Wertsachen, Geld u.Ä. gehaftet“, verstößt gegen § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG.